

# **Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rheinland-Pfalz**

(Stand Januar 2010)

## **1. Grundlage**

Grundlage für die Durchführung von BV sind die Bestimmungen der WBO sowie die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision Rheinland-Pfalz (LK RP).

## **2. Veranstalter**

Als Veranstalter von BV können neben dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz angeschlossenen Vereinen auch Pferdebetriebe, die Mitglied im PSVRP sind, auftreten, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-, Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LK RP genehmigt ist.

Für Betriebe wird unbedingt empfohlen, eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **3. Anmeldung/Genehmigung**

Für BV ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LK RP zur Genehmigung vorzulegen. Bei Veröffentlichung im Reiter Prisma bzw. Teilnahme am Online Nennungssystem NeOn gilt die Termitabelle für Veranstalter von Pferdeleistungsschauen (Vorlage 20 Wochen vor Veranstaltung).

Gemäß § 6 Viehverkehrsordnung sind „Tierschauen etc.“ gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde anzeigepflichtig. Reitturniere fallen ebenso hierunter wie BV, sobald eine „entsprechende Größe“ erreicht ist. Ein Vereinsvergleichswettkampf mit 3-4 Vereinen gehört nach unserer Auffassung nicht dazu, ein öffentlich ausgeschriebenes Breitensportturnier dagegen schon.

## **4. Richtereinsatz**

Neben Turnierfachleuten, die auf der Richterliste der LK RP geführt werden, können bei WB auch Prüfer Breitensport eingesetzt werden. Ausnahme: Bei WB gem. Aufgabenheft LPO und Aufgabenheft Fahren LPO (Führzügel-WB, Longenreiter-WB, Einfacher Reiter-WB, Dressurreiter-WB, Springreiter-WB, Geländerreiter-WB und Fahrer-WB) gem. WBO Teil II 2.1 sowie bei WB analog LP der Kl. E (o. höher) gemäß LPO muss mindestens ein auf der Turnierfachleutelliste der LK RP geführter anerkannter Richter eingesetzt werden.

## **5. Teilnehmer**

In der Ausschreibung ist der zulässige Teilnehmerkreis zu definieren. Ein besonders definierter Teilnehmerkreis gem. WBO Teil A 2.4 sollte grundsätzlich nicht größer als 10 Vereine sein. Genehmigungen für alternative Abgrenzungskriterien erfolgen im Einzelfall.

## **6. Einsatz**

Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LP gemäß LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfungen. Es dürfen keine Geldpreise ausgegeben werden.

## **7. Arzt/Tierarzt**

Bei BV mit Gelände-WB ist für die Dauer dieser Wettbewerbe die Anwesenheit eines Tierarztes sowie Sanitätsdienstes (gem. LPO) sicherzustellen. Für alle weiteren WB wird die Anwesenheit empfohlen.

## **8. Fahr-WB**

In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressurwettbewerb nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.